

3. Satzung zur Änderung
der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
vom 16.02.2006, Amtsblatt Nr. 907 vom 24.02.2006
i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 12.06.2008, Amtsblatt Nr. 966 vom 27.06.2008
der Stadt Würth a. Main

(3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungssatzung
- 3. ÄndS GS/KiTaS 2006 -)

vom 30. Juli 2009

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

§ 1

Änderung des § 1 GS/KiTaS 2006

¹§ 1 der GS/KiTaS 2006 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Gebührenpflicht

¹Die Stadt erhebt zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für den laufenden Unterhalt und Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen ansatzfähigen Kosten Benutzungs- und Verwaltungsgebühren.“

§ 2

Änderung des § 3 GS/KiTaS 2006

¹§ 3 der GS/KiTaS 2006 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

*(1) ¹Die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 entstehen mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung. ²Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
(2) ¹Die Verwaltungsgebühren entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
(3) ¹Während der Laufzeit des Betreuungsvertrages lassen sowohl etwaige Schließtage als auch die Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühr unberührt.
(4) ¹Die Benutzungsgebühr wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ²Die Gebührenschuldner sollen der Stadt eine auf ihr Konto bezogene Abbuchungsermächtigung erteilen. ³Die Abbuchung erfolgt jeweils monatlich.
(5) ¹Die Verwaltungsgebühren werden mit der Ausfertigung des Betreuungsvertrages fällig.
(6) ¹Die gemäß § 5 Abs. 2 zu erhebende Essensgebühr entsteht mit ihrer Buchung. ²Sie wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ³Die Abbuchung erfolgt jeweils monatlich. ⁴Etwaige Abweichungen von den Festlegungen im Betreuungsvertrag werden monatlich nachträglich abgerechnet und ausgeglichen.“*

§ 3

Änderung des § 4 GS/KiTaS 2006

¹In § 4 der GS/KiTaS 2006 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

**„§ 4
Gebührenmaßstab**

(3) ¹Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach § 5 Abs. 3.“

**§ 4
Änderung des § 5 GS/KiTaS 2006**

¹In § 5 der GS/KiTaS 2006 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

**„§ 5
Gebührensätze**

(3) ¹Verwaltungsgebühren werden ausschließlich für die unterjährige Änderung von Betreuungsverträgen erhoben. Die Gebühr beträgt für jede Änderung 10,00 €.“

**§ 5
In-Kraft-Treten**

¹Diese Satzung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Wörth a. Main, den 30.07.2009

Erwin Dotzel, 1. Bürgermeister

Vermerk

über
das ordnungsgemäße Zustandekommen von Satzungen
der
Stadt Wörth a. Main

I. Beschlussfassung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungssatzung der Stadt Wörth a. Main

- 3. ÄndS GS/KiTaS -

wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Wörth a. Main vom 29.07.2009 beschlossen.

II. Genehmigung/Würdigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die vorstehende Satzung ist gemäß Art. 22 ff GO bzw. Art. 2 KAG weder genehmigungs- noch vorlagepflichtig. Sie wurde dem Landratsamt Miltenberg gleichwohl mit Schreiben vom 30.07.2009 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

III. Ausfertigung

Die vorstehende Satzung wurde am 30.07.2009 durch den 1. Bürgermeister ausgefertigt.

IV. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wurde gemäß §§ 33 der Geschäftsordnung für den Stadtrat i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt der Stadt Wörth a. Main vom 07.08.2009 Nr. 994 amtlich bekannt gemacht. Sie wird im Rathaus zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

63939 Wörth a. Main, den 10.08.2009

.....
(Sachbearbeiter)

.....
(1. Bürgermeister)